

United Internet AG: Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 // Aktienrückkauf – 5. Zwischenmeldung

Die United Internet AG hat im Zeitraum vom 27. April 2020 bis einschließlich 30. April 2020 insgesamt 7.870 eigene Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufs erworben. Mit Bekanntmachung vom 2. April 2020 gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 wurde der Beginn des Rückerwerbs eigener Aktien für den 3. April 2020 mitgeteilt.

Dabei wurden Aktien wie folgt erworben:

Datum	Gesamtvolumen täglich zurückerworbener Aktien (Stück)	Täglicher volumengewichteter Durchschnittskurs in EUR (ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf 4 Nachkommastellen)
27.04.2020	7.441	30,8008
28.04.2020	429	30,9839
29.04.2020	0	0
30.04.2020	0	0

Somit beläuft sich das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms seit dem 3. April 2020 durch die United Internet AG zurückerworbenen Aktien auf 430.624 Stück.

Weitere Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet unter <https://www.united-internet.de/investor-relations/aktie/aktienrueckkauf.html> abrufbar.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgte durch ein von der United Internet AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel).

Der Vorstand der United Internet AG hat am 30. April 2020 beschlossen und per Ad-hoc-Mitteilung informiert, dieses Aktienrückkaufprogramm mit Ablauf des Handelstages auszusetzen. Die United Internet AG behält sich das Recht vor, das Aktienrückkaufprogramm jederzeit wieder aufzunehmen oder zu beenden.

Montabaur, den 4. Mai 2020

United Internet AG

Der Vorstand